

– Altersvorsorge

So optimieren Sie Ihre Versorgungswerkrente

von Dipl.-Kfm. Steuerberater Dirk Klinkenberg, CURATOR GmbH Spezialkanzlei für Heilberufe [curator.de](https://www.curator.de), Bergisch Gladbach und Leipzig

Die Versorgungswerkrente ist und bleibt einer der wesentlichen Bausteine der Altersvorsorge für Zahnärzte. Durch die „Zwangsmitgliedschaft“ im jeweiligen Versorgungswerk hat man keine Wahlmöglichkeit, ob man diesen Baustein nutzt. Man kann aber beeinflussen, wie man die Rente gestaltet. Wir zeigen Ihnen in diesem Beitrag die wichtigsten Möglichkeiten zur Optimierung der Versorgungswerkrente mit Blick auf Ihre eigenen Bedürfnisse. Sich mit diesen Optimierungsmöglichkeiten zu beschäftigen, ergibt wirtschaftlich Sinn, weil die Unterschiede zwischen Handeln und „Nichtstun“ über die Zeit sechsstelligen Beträge ausmachen können.

Das Wesen der Versorgungswerkrente

Die Versorgungswerkrente ist eine Leibrente, die – analog zur gesetzlichen Rentenversicherung – gewisse Rahmenbedingungen vorgibt. Jedes Versorgungswerk hat zwar seine eigene Satzung. Trotzdem gibt es einige grundlegende Gemeinsamkeiten in allen Versorgungswerken.

Steuerliche Einordnung

Die Beiträge in das Versorgungswerk sind sog. Altersvorsorgeaufwand (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG). Damit können die Beiträge

- bei **Ledigen** im Jahr 2025 bis zu einem Betrag von 29.344 EUR zu 100 % als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuer abgezogen werden;
- bei **Verheirateten** verdoppelt sich dieser Betrag auf einen gemeinsamen (!) Höchstbetrag von 58.688 EUR. Wenn einer der beiden Ehegatten den Höchstbetrag nicht erreicht, kann dieser vom anderen Ehegatten im Rahmen der sog. Zusammenveranlagung genutzt werden.

Beiträge als Sonderausgaben abzugsfähig

In diese Höchstbeträge fließen alle Beiträge ein, die für die gesetzliche Rentenversicherung, sog. Rürup-(Basis-)Renten und in Versorgungswerke eingezahlt werden.

Im Rentenbezug wird die Versorgungswerkrente nach den Regeln des Alterseinkünftegesetzes besteuert. Je nach Jahr des ersten Rentenbezugs wird ein bestimmter Prozentsatz der Rente im ersten Jahr als steuerpflichtig definiert. Im Jahr 2025 sind dies 83,5 %. Dieser Prozentsatz steigt Jahr für Jahr um 0,5 % bis 2058 100 % erreicht sind.

Auch die Versorgungswerkrente unterliegt der Steuerpflicht

Faktisch bedeutet dies: Im ersten vollen Jahr des Rentenbezugs wird anhand des Prozentsatzes ein *steuerpflichtiger* und ein *steuerfreier* Teil der Rente festgestellt. Der steuerfreie Teil wird als absoluter Betrag festgeschrieben und dann jedes Jahr von der Gesamrente abgezogen. Damit sind alle Rentensteigerungen immer zu 100 % steuerpflichtig.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das EStG legt fest, dass die Rentenansprüche nicht vor dem 62. Lebensjahr des Rentenberechtigten realisiert werden dürfen, eine Rückzahlung der Beiträge nicht möglich sein und es keinen Todesfallschutz geben darf, abgesehen von Ehegatten und Kindern. Man muss sich also darüber im Klaren sein, dass auf eingezahlte Beiträge wirtschaftlich nicht mehr zugegriffen werden kann. Eine Rückzahlung ist nur in Form der Rentenzahlung möglich. Bei einem unvorhergesehenen Liquiditätsbedarf kann dies ein Nachteil sein. Von der anderen Seite betrachtet: Was man auf diesem Weg für die Altersvorsorge beiseitegelegt hat, ist auch vor den eigenen Konsumwünschen geschützt.

*Nicht vor dem
62. Lebensjahr ...*

Der Rentenanspruch ist eine sog. Leibrente. Man erhält diese Rente also immer bis zum Tod, egal wie alt man wird. Die Versorgungswerkrente sichert also das sog. Langlebkeitsrisiko optimal ab. Hinsichtlich des Regelrentenbeginns orientieren sich viele Versorgungswerke an der gesetzlichen Rentenversicherung. Dort gilt ab dem Geburtsjahrgang 1964: Rente ohne Abschläge gibt es ab 67. Gerade bei Zahnärzte-Versorgungswerken gibt es hier allerdings oft Abweichungen – meist im positiven Sinne für den Zahnarzt. Die Versorgungswerke orientieren sich auch nicht unbedingt an den bekannten 0,3 %-Abschlag pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs bei der gesetzlichen Rente. Hier gibt es die unterschiedlichsten Modelle, die teils besser und teils schlechter sind als diese Referenzgröße.

... aber bis zum Tod

Im Vergleich zur gesetzlichen Rente gibt es einen bedeutsamen Unterschied: Der Bezugszeitpunkt der Renten kann im Zeitfenster, das die Satzung vorgibt, frei gewählt werden und hat keinen Zusammenhang mit der tatsächlichen Berufstätigkeit als Zahnarzt. Man kann die Rente vorzeitig beziehen und trotzdem weiterarbeiten. Und man kann auch aufhören zu arbeiten und den Rentenbezug trotzdem hinauszögern. Das Zeitfenster des möglichen Rentenbezugs liegt bei den meisten Versorgungswerken zwischen dem 62. und dem 70. Lebensjahr. Im Verhältnis zum Regelrenteneintritt sind dies maximal fünf Jahre früher bzw. drei Jahre später.

*Start des Rentenbezugs
kann frei gewählt werden*

Option A: Optimierung durch vorzeitigen Rentenbezug

Zielgruppe für die Optimierungsüberlegungen zum vorzeitigen Rentenbezug sind alle Zahnärzte, die

- a) ihr Berufsleben früher als mit 67 beenden wollen,
- b) einen wirtschaftlichen Vorteil aus dem vorzeitigen Rentenbezug erwarten,
- c) aus dem vorzeitigen Rentenbezug Kapital freisetzen wollen, dass für andere Zwecke benötigt wird, z. B. zur Tilgung von Restschulden der Praxis vor Renteneintritt.

*Früher in Rente? Nur, wenn
es sich rechnet!*

Wann steht die Entscheidung für diesen Optimierungsschritt an?

Mit diesem Optimierungsschritt braucht man sich erst mit dem 61. Lebensjahr zu beschäftigen, da ein frühzeitiger Rentenbezug in aller Regel erst ab 62 möglich ist. Auch hier ist ein Blick in die Satzung wichtig. Unsere nachfolgenden Rechenbeispiele beziehen sich auf die Versorgungswerkrente aus dem VZN Nordrhein. Dort ist ganz konkret geregelt:

§ 11 Abs. 7 der Satzung

Bei Beginn der Mitgliedschaft vor dem 1.1.12 hat das Mitglied das Recht, das Rentenbezugsalter bis maximal zwei Jahre vorzuziehen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich spätestens drei Monate vor Beginn der gewünschten Rentenzahlung beim VZN eingehend zu stellen.

Beachten Sie – Beim VZN Nordrhein beginnt die reguläre Altersrente bereits mit dem 62. Lebensjahr (§ 11 Abs. 1 der Satzung).

Was sind die Folgen eines vorzeitigen Rentenbezugs?

Ab dem Rentenbezug zahlt man keine Beiträge ins Versorgungswerk mehr. Das klingt profan, ist aber für die wirtschaftliche Überlegung hinsichtlich eines freigesetzten Kapitals ein wichtiger Punkt: Man spart die Beiträge. Allerdings entfallen dadurch auch steuerlich zu 100 % abzugsfähige Sonderausgaben. Der Nach-Steuer-Effekt ist also deutlich geringer als die Höhe der eingesparten Beiträge. Dies gilt insbesondere dann, wenn weitergearbeitet wird.

Keine Beiträge mehr, wenn die Rente fließt

Die Rente fließt vorzeitig, muss aber versteuert werden, und zwar faktisch mit mind. 83,5 % (erstmaliger Rentenbezug ab 2025). Die darauf lastende Steuer ist umso höher, je höher das restliche Einkommen ist, da die Versorgungswerkrente quasi on top kommt. Dies ist auch ein wichtiger Faktor, wenn weitergearbeitet wird. Die Höhe der Rente ist zudem niedriger als bei regulärem Rentenbeginn. Die Reduzierung des Rentenanspruchs erfolgt auf zwei Ebenen:

- Ein prozentualer Abschlag pro Monat des vorzeitigen Bezugs berücksichtigt die voraussichtlich längere Bezugsdauer der Rente. Dieser Abschlag ist je nach Versorgungswerk unterschiedlich und kann der jeweiligen Satzung entnommen werden.
- Gleichzeitig wird aber auch der Einzahlungszeitraum verkürzt. Man muss also nicht nur den in der jährlichen Mitteilung des Versorgungswerks genannten Anspruch prozentual kürzen, sondern zuerst den geringeren Rentengrundanspruch ermitteln. Viele Versorgungswerke bieten inzwischen dazu auf ihrer Homepage Online-Rechner an.

Zusätzlich gibt es eine steuerliche Folgewirkung. Durch das frühere erste Rentenbezugsjahr ist der Besteuerungsanteil niedriger. Da sich dieser Prozentsatz pro Jahr aber nur um 0,5 Prozentpunkte verändert, ergibt sich daraus in aller Regel kein entscheidungsrelevanter Unterschied.

Der Wettcharakter der Entscheidung

Die Versorgungswerkrente ist eine Leibrente und wird bis zum Tod gezahlt. Dies bedeutet: Wie viel Rente man insgesamt kumuliert erhält, weiß man – zum Glück – im Zeitpunkt der Entscheidung nicht. Lebt man besonders lange, wird es immer besser sein, die (höhere) Rente zu beziehen, denn über die Jahre wird dann der „Vorsprung“ des vorzeitigen Rentenbezugs aufgeholt und überholt. Man kann also nur berechnen, zu welchem Zeitpunkt sich die Zahlungen aus den verschiedenen Rentenbezugszeitpunkten ausgleichen – eine sog. Break-even-Berechnung. Der Break-even sagt aus, wie alt man werden muss, damit der spätere Rentenbezug vorteilhaft wird. Diesen Break-even setzt man dann ins Verhältnis zur statistischen Lebenserwartung bzw.

Wie alt muss ich werden, um nicht finanziell zu verlieren?

der eigenen Vorstellung davon. Dann bekommt man ein Gefühl dafür, bei welcher Alternative die Chancen besser stehen, die Wette zu gewinnen.

- Die **allgemeine Lebenserwartung** liegt laut [destatis.de](https://www.destatis.de) aktuell für Männer bei ca. 83 Jahren und für Frauen bei ca. 85 Jahren.
- Allerdings hat z. B. die Dachorganisation aller Versorgungswerke ([abv.de](https://www.abv.de)) vor 20 Jahren für die Gruppe aller **Freiberufler** ermittelt ([iww.de/s14663](https://www.iww.de/s14663)), dass die durchschnittliche Lebenserwartung hier ca. sechs Jahre höher liegt: für Männer bei 89 und für Frauen bei 91 Jahren.
- Über [wie-alt-werde-ich.de](https://www.wie-alt-werde-ich.de) kann man selbst „errechnen“, welche persönliche Lebenserwartung prognostiziert werden kann.

Grundlagen unserer Beispielrechnung

Wir rechnen unsere folgenden Beispiele anhand der Satzung des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Nordrhein ([vzn-nordrhein.de](https://www.vzn-nordrhein.de)):

- Die **Pflichtbeitragszahlung** endet hier bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahrs, da dieses Versorgungswerk bereits einen regulären Rentenbezugszeitpunkt mit dem 62. Lebensjahr anbietet (vgl. § 11 Abs. 1 der Satzung).
- Das **Vorziehen des Rentenanspruchs** ist dafür nur um max. zwei Jahre möglich und auch nur dann, wenn die Mitgliedschaft bereits vor dem 1.1.12 bestand (vgl. § 11 Abs. 1 der Satzung). Wird der Rentenanspruch um zwei Jahre auf das 60. Lebensjahr vorverlagert, beträgt der Minderungsfaktor 0,9955 pro Monat. Bei einem Rentenbezug ab dem 60. Lebensjahr bedeutet das einen Minderungsfaktor von $0,9955^{24} = 0,897 = -10,3\%$ ohne Berücksichtigung der verkürzten Beitragszahlung, die natürlich zu einer weiteren Minderung führt.

Die vereinfachte „Vor-Steuer-Berechnung“

Durch den vorzeitigen Rentenbezug kann Liquidität freigesetzt werden, um z. B. Restschulden bis zum Renteneintritt zurückzuführen oder um frei verfügbare Liquidität zu erhalten und sich besondere Wünsche zu erfüllen.

Beachten Sie – Allen folgenden Rechenbeispielen liegt einheitlich zugrunde, dass die zahnärztliche Berufstätigkeit bis zum 67. Lebensjahr ausgeübt wird. Es wird nur der Rentenbezugszeitpunkt variiert. Zugunsten einer besseren Nachvollziehbarkeit wird auf einen Steigerungssatz bei den Beiträgen und dem Rentenanspruch verzichtet.

Rentenbezug ab 60 (und damit zwei Jahre früher)

Aktueller Beitrag ins Versorgungswerk	1.000 EUR pro Monat	
Rentenanspruch ab 60 Jahren	3.000 EUR pro Monat	
Ersparte Beiträge	24 Monate × 1.000 =	24.000 EUR
Renteneinnahmen	24 Monate × 3.000 =	72.000 EUR
Freigesetztes Kapital (vor Steuern)		96.000 EUR
Regulärer Rentenanspruch ab 62 Jahren*	3.600 EUR pro Monat	

*Die Rentendifferenz von 600 EUR pro Monat resultiert aus dem Abzug von 10,3 % für den früheren Rentenbezug und den fehlenden Rentenansprüchen aus den Beiträgen der letzten beiden Jahre.



SIEHE AUCH

Hier mobil
weiterlesen



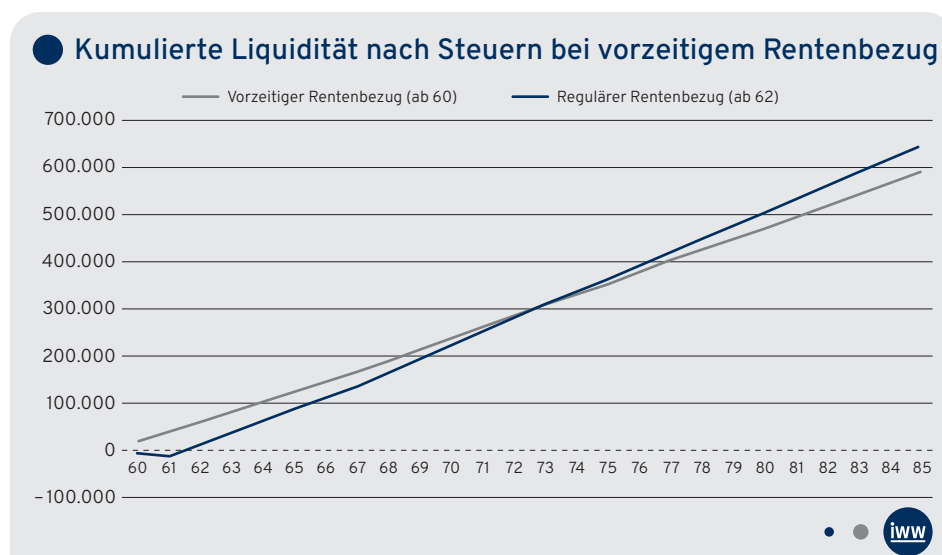
Zwei Jahre früher in Rente?

Wenn der reguläre Rentenanspruch tatsächlich 600 EUR höher ist, kann man den Break-even wie folgt berechnen:

$$96.000 \text{ EUR} \div 600 \text{ EUR} = 160 \text{ Monate} = 13 \text{ Jahre und 4 Monate}$$

Der Break-even liegt also 13 Jahre und 4 Monate *nach* regulärem Renteneintritt, mithin bei einem Lebensalter von 62 Jahren + 13 Jahre und 4 Monate = 75 Jahre und 4 Monate und damit deutlich niedriger als die statistische Lebenserwartung für Freiberufler. Das bedeutet: Man müsste „nur“ älter werden als 75 Jahre und 4 Monate, damit der *spätere* Rentenbezug besser ist, und das ist sehr wahrscheinlich. Ein vorzeitiger Rentenbezug ist in diesem Versorgungswerk unter normalen Umständen also wirtschaftlich scheinbar (!) keine gute Idee. Denn so einfach die Mathematik dahinter ist, so falsch ist das Ergebnis für den Einzelnen, weil die steuerlichen Effekte nicht beachtet werden. Wir unterstellen dafür im Erwerbsleben einen Grenzsteuersatz von 42 % und nach Renteneintritt von 35 %. Daraus ergibt sich für den kumulierten Liquiditätsvergleich:

Nur die „Nach-Steuer-Berechnung“ ist richtig



Der Schnittpunkt der Linien hat sich kaum verändert. Er hat sich sogar von 75,5 Jahren auf 73,5 verkürzt. Der spätere Rentenbezug ist also noch attraktiver als der vorgezogene. Und am Ende muss die niedrigere Rente aber auch zum Leben reichen! Wenn die Altersvorsorge im Wesentlichen auf die Versorgungswerkrente aufgebaut ist, müssen auch Rahmenbedingungen wie Wohnkosten im Alter, Kosten der Krankenversicherung, Steuern usw. beachtet werden.

Wo liegt das Risiko eines vorzeitigen Rentenbezugs?

Eine deutlich höhere Abweichung ergibt sich im Übrigen, wenn man sich das maximal freisetzbare Kapital anschaut. Denn die 96.000 EUR vor Steuern schrumpfen nach Steuern auf 51.500 EUR – wenig attraktiv.

MERKE – Die notwendige individuelle Berechnung nach Steuern ist immer dann unerlässlich, wenn mit den freigesetzten Mitteln z. B. Darlehen bis zum Renteneintritt abbezahlt werden sollen. Eine Entscheidung für einen vorzeitigen Rentenbezug sollte daher niemals ohne individuelle „Nach-Steuer-Berechnung“ vorgenommen werden, weil sonst die Gefahr von Fehlentscheidungen zu groß ist.

(Attraktive) Option B: Das Hinauszögern des Rentenbezugs

Zielgruppe für diese Optimierungsüberlegung sind alle Zahnärzte, die

- länger als bis zum regulären Rentenbeginn arbeiten wollen und dann die Rente erst später benötigen und die
- einen wirtschaftlichen Vorteil aus dem späteren Rentenbezug erwarten.

*Ein attraktives
Optimierungsmodell*

Wann steht die Entscheidung für diesen Optimierungsschritt an?

Wenn man länger arbeiten möchte, reicht es nicht, einfach keinen Antrag zu stellen, sondern man muss aktiv werden. Hier beispielhaft ein Auszug aus der Satzung des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN):

§ 11 Abs. 6 der Satzung

Das nach Abs. 1 anspruchsberechtigte Mitglied kann das Rentenbezugsalter bis zu acht Jahre hinausschieben. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich spätestens einen Monat vor Vollendung des 62. Lebensjahres beim VZN eingehend zu stellen.

Beachten Sie – Beim VZN Nordrhein beginnt die reguläre Altersrente bereits mit dem 62. Lebensjahr (§ 11 Abs. 1 der Satzung).

Weil das Hinauszögern des Rentenbezugs oft wirtschaftlich sehr attraktiv ist, sollte man sich frühzeitig – also ab dem 40. Lebensjahr strukturell mit dem Aufbau der eigenen Altersvorsorge beschäftigen. Wenn man die Rente maximal bis zum 70. Lebensjahr hinauszögern will, aber nicht bis dahin arbeiten möchte, müssen bis zum geplanten Rentenbeginn finanzielle Polster geschaffen werden, aus denen die zeitliche Lücke zwischen Ende des Arbeitslebens und dem Rentenbezug geschlossen werden kann. Auch aus diesem Grund sollte der Aufbau der eigenen Altersvorsorge nicht allein auf dem Baustein Versorgungswerk aufgebaut werden.

*Schon ab dem
40. Lebensjahr beginnt
die Vorbereitung*

Was sind die Folgen eines späteren Rentenbezugs?

Ab dem regulären Renteneintrittszeitpunkt sehen die Satzungen der Versorgungswerke in aller Regel vor, dass keine Beiträge mehr eingezahlt werden. Man erwirbt also die Rentensteigerungen ohne Beitragszahlung. Das ist ein Grund für die wirtschaftliche Attraktivität. Bei unserem Beispiel des VZN Nordrhein erhöht sich der Rentenanspruch pro Monat um den Faktor 1,0050 (0,5 % pro Monat). Durch diese Berechnung erhält der Zahnarzt sogar noch einen „Zinseszinsseffekt“.

Wichtig!

Wenn die Rentenzahlung um den Maximalzeitraum von acht Jahren hinausgezögert wird, erhöht sich der Rentenanspruch dadurch nicht nur um $96 \text{ Monate} \times 0,5 \% = 48 \%$, sondern um das $1,005^{96}$ -Fache = 61,4 %. Auch hier handelt es sich natürlich um eine Wette auf ein langes Leben. Es ist analog eine Berechnung anzustellen, wann der Break-even eintritt und wie dieser mit der eigenen Erwartung an die Lebenserwartung korrespondiert.

Rentenbezug ab dem 70. Lebensjahr Zuschlag von 61,4 % ohne Beitragszahlung ab dem 62. Lebensjahr

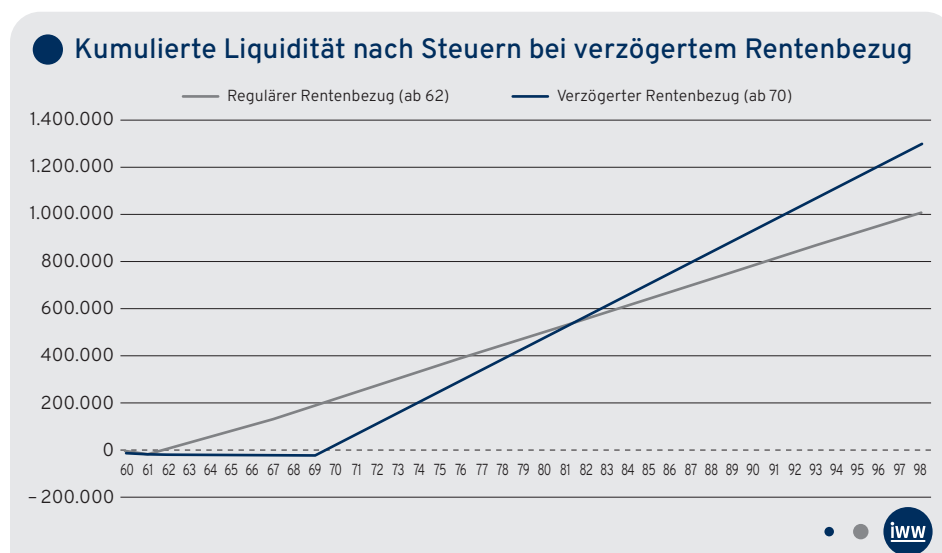
Regulärer Rentenbezug ab 62	96 Monate $\times$ 3.600 EUR =	345.600 EUR
Rentenzuschlag bei späterem Bezug + 61,4 % =		+ 2.210 EUR
Break-even: 345.600 EUR $\div$ 2.210 EUR = 156 Monate = 13 Jahre		

Ein späterer Rentenbezug amortisiert sich also bereits mit 83 Jahren (gerechnet mit dem Rentenbezug ab dem 70. Geburtstag). Dies liegt deutlich vor der statistischen Lebenserwartung eines Freiberuflers. Das bedeutet: Man müsste „nur“ älter als 83 Jahre werden, damit sich der hinausgezögerte Rentenbezug gelohnt hat. Das ist statistisch sehr wahrscheinlich und damit anzuraten, wenn keine anderen Gründe dagegensprechen. Bei dieser Berechnung ist auch zu bedenken, dass durch den hohen Unterschied der beiden Renten der wirtschaftliche Vorteil sehr schnell zunimmt, wenn man älter wird als 83. Wenn man die Berechnung bis zum 90. Lebensjahr fortführt, ergibt sich ein wirtschaftlicher Vorteil von 7 Jahren $\times$ 12 Monaten $\times$ 2.210 EUR = 185.640 EUR! Und statistisch gesehen werden mit Bezug auf die Gesamtbevölkerung ca. 40 % der heute 45-Jährigen dieses Alter erreichen. Dieser Anteil liegt bei Freiberuflern dann noch höher.

Wenn man älter als 83 wird, lohnt sich der spätere Eintritt

Auch hier gilt: Nur eine Nach-Steuer-Berechnung zeigt den tatsächlichen Vergleich zwischen den beiden Optionen. Wir unterstellen auch hier im Erwerbsleben einen Grenzsteuersatz von 42 % und nach Renteneintritt von 35 %.

Steuerzahlungen nicht vergessen bei der Berechnung



Durch die Nach-Steuer-Betrachtung verbessert sich der Schnittpunkt auf 82 Jahre. Das bei regulärem Rentenbezug im Vergleich freisetzbare Kapital sinkt von 345.600 EUR auf 206.000 EUR mit Ende des 69. Lebensjahres.

Wird man älter als 82 Jahre, geht die Schere des wirtschaftlichen Vorteils sehr schnell und sehr deutlich auf.

Kumulierte Rentenzahlungen nach Steuern ab dem 62. Lj. (in EUR)

Lebensjahr	67	70	80	90
1. Rente ab 70	0	45.321	498.532	951.744
2. Rente ab 62	150.336	234.576	515.376	796.176
Gewinn (+)/Verlust (-)	- 150.336	- 189.255	- 16.844	+ 155.568

Das Modell des hinausgezögerten Rentenbeginns ist im Ergebnis nur dann zu empfehlen, wenn

- man sowieso länger arbeiten möchte und deshalb bis zum späteren Rentenbezugszeitpunkt nicht auf die Rente angewiesen ist und
- man rechtzeitig andere Bausteine der Altersvorsorge aufbaut und über dieses Modell den Teil der Altersvorsorge stärken will, der als Leibrente das Langlebkeitsrisiko absichert.

Der Wunsch, lange zu arbeiten, ist die Grundvoraussetzung

Option C: Optimierung durch freiwillige Mehrzahlung

Zielgruppe für diese Optimierungsüberlegung sind alle Beitragszahler, die für Ihre Altersvorsorge mehr tun wollen als nur das Notwendigste. Denn auch wenn das Verhältnis zwischen Beitrag und Rente in den Versorgungswerken regelmäßig besser ist als in der gesetzlichen Rentenversicherung, muss man sich als Zahnarzt die Frage stellen: Reicht mir der Rentenanspruch aus dem Versorgungswerk auf Basis der Pflichtbeiträge, um auch im Alter den gewohnten Lebensstandard halten zu können? Die Antwort wird regelmäßig lauten: Nein! Deshalb geht es zunächst um eine Bestandsaufnahme:

- Welchen Lebensstandard habe ich?
- Welche nominalen Zuflüsse werde ich ab Renteneintritt benötigen, um den gewünschten Lebensstandard zu halten?
- Welche Bausteine stehen mir dafür zur Verfügung? Schuldenfreies Eigenheim, Kapitalvermögen, Rentenansprüche, vermietete Immobilien etc.
- Aus welchen der Bausteine kann ich welche passiven Einkünfte erwarten?
- Welche Bausteine verbrauchen sich (z. B. Kapitalvermögen) und welche Bausteine sichern das Langlebkeitsrisiko ab?

Gründe für eine Mehrzahlung ins Versorgungswerk

FAZIT – Die Versorgungswerkrete ist ein Kernbestandteil der Altersvorsorge des Zahnarztes. Man kann durch aktive Beschäftigung mit dem Thema deutliche Verbesserungen erreichen. Und dies sollte man nicht erst ab dem 60. Lebensjahr tun, sondern deutlich früher, damit man bis dahin seine Altersvorsorge so aufbaut, dass man die wirtschaftlichen Chancen auch nutzen kann. Hinsichtlich des Rentenbezugszeitpunkts kann man zusammenfassen:

- Der Rentenbezugszeitpunkt ist in letzter Konsequenz eine Wette auf ein langes Leben mit finanziell erheblichen Unterschieden.
- Wetten muss man. Wenn man sich damit nicht beschäftigt, erhält man automatisch die Rente zum regulären Renteneintrittszeitpunkt. Das kann individuell richtig sein, muss es aber nicht.
- Die Berechnungen vor Steuern sind relativ einfach und dies kann jeder für sich selbst berechnen. Eine zutreffende Berechnung nach Steuern und mit Berücksichtigung von realistischen Steigerungsraten für Beiträge und Renten, verlangt jedoch viel mehr Informationen und Berechnungs-Know-how. Hier liegt die Beratungsaufgabe des Steuerberaters.